

Unerlaubte Berufsausübung.

§ 145c

Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt oder ausüben läßt, solange ihm dies nach § 421 untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Anm.t § 145 ist durch Art. 3 Ziff. 13 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) eiugefügt worden.

Vortäuschung einer Straftat.

§ 145d

Wer einer Dienststelle des Staates wider besseres Wissen die Begebung einer Straftat vortäuscht oder die Dienststelle über die Person eines an einer Straftat Beteiligten zu täuschen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Anm.i § 145d ist durch Art. 6 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) eingefügt worden.

Achter Abschnitt

Münzverbrechen und Münzvergehen

Falschmünzerei und Münzverfälschung.

§ 146

(1) Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Ver-